

GEMEINNÜTZIGE INGOLSTÄDTER VERANSTALTUNGS GMBH

BESCHLUSSVORLAGE	
V0846/16 öffentlich	Geschäftsführer Klein, Tobias Telefon 3 05-46601 Telefax 3 05-46610 E-Mail inva@ingolstadt.de Datum 09.11.2016

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Gemeinnützige Ingolstädter Veranstaltungs GmbH, Aufsichtsrat	18.11.2016	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Jahresabschluss 2015 der Georgisches Kammerorchester Ingolstadt Konzertgesellschaft mbH
(Geschäftsführer: Herr Klein)

Antrag:

Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung, den Vertreter der Gemeinnützige Ingolstädter Veranstaltungs GmbH in der Gesellschafterversammlung der Georgisches Kammerorchester Ingolstadt Konzertgesellschaft zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss 2015 der Georgisches Kammerorchester Ingolstadt Konzertgesellschaft mbH wird genehmigt und festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag von 21.046,87 € wird mit dem Verlustvortrag des Vorjahres in Höhe von 21.986,96 € auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2015 entlastet.

gez. Tobias Klein
Geschäftsführer

Sachvortrag:

Der beigefügte Jahresabschluss 2015 (Anlage 1) der GKO wurde vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt nach den geltenden Bestimmungen geprüft.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in der Sitzung am 15.07.2016 die örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2015 der GKO beraten. Der Ausschuss hat der Gesellschafterversammlung der GKO empfohlen, die Feststellung des Jahresabschlusses nach § 46 Nr. 1 und Nr. 5 GmbHG sowie die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.

Das Prüfungsergebnis führt aus, dass das Rechnungswesen den gesetzlichen Bestimmungen entsprach und der Jahresabschluss ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet wurde. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung wurden grundsätzlich beachtet.

Beanstandet wurde, dass über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung jeweils bis zum 30.11. eines Jahres zu entscheiden ist. Bei der Gesellschaft ist ein Forderungsmanagement aufzubauen, außerdem ist von Darlehen an Gesellschafter in Zukunft abzusehen. Ein Gagenverzicht ist als Spendeneinnahme zukünftig korrekt als sonstiger betrieblicher Ertrag zu erfassen. Insgesamt wird gefordert, dass die Gesellschaft ihre Einnahmen und Ausgaben genau kontrolliert, um einen weiteren Verlust von Eigenkapital zu vermeiden.

Das GKO hat das Geschäftsjahr 2015 mit einem Jahresfehlbetrag von TEUR 21 abgeschlossen, wohingegen der fortgeschriebene Wirtschaftsplan ein ausgeglichenes Ergebnis vorsah. Entscheidenden Einfluss auf das Ergebnis gegenüber dem Plan hatten auf der Kostenseite vor allem um TEUR 54 Mehraufwand für bezogene Leistungen, speziell Honorare für Gastmusiker, sowie ein um TEUR 30 höherer Personalaufwand. Dies konnte lediglich teilweise durch Kosteneinsparungen von TEUR 31 bei Werbung und um TEUR 21 höhere Konzerteinnahmen ausgeglichen werden.

Insbesondere der Stand der bezogenen Leistungen stellt auch eine erhebliche Steigerung gegenüber 2014 dar, um TEUR 59. Um dies zu reduzieren, soll das GKO wieder mehr auf eigene Musiker zurückgreifen und nach Möglichkeit die Anzahl der Honorarmusiker vermindern. Auch eine weitere Reduzierung der Werbeausgaben ist in Arbeit und wurde in 2016 schon teilweise umgesetzt. Ziel ist es, das Eigenkapital der Gesellschaft wieder zu stabilisieren.

Durch den Jahresfehlbetrag 2015 sowie einem Verlustvortrag aus 2014 hat sich das Eigenkapital der Gesellschaft auf TEUR 3 verringert. Über den Verlust von mehr als der Hälfte des Eigenkapitals der Gesellschaft wurden die Gesellschafter ordnungsgemäß, wie in § 49 Abs. 3 GmbHG vorgesehen, am 04.05.2016 informiert.

Der Plan-Ist-Abgleich für 2015 ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresverlust von 21.046,87 € zusammen mit dem Verlustvortrag des Vorjahres in Höhe von 21.986,96 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Geschäftsführer der Gemeinnützige Ingolstädter Veranstaltungen GmbH benötigt für die Wahrnehmung der entsprechenden Gesellschafterrechte bei der Georgisches Kammerorchester Ingolstadt Konzertgesellschaft mbH nach § 15 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 10, 11 des Gesellschaftsvertrages der Gemeinnützige Ingolstädter Veranstaltungen GmbH die Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat berät dies entsprechend § 12 Abs. 5 Nr. 1 vor und gibt eine Beschlussempfehlung ab.